-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befangenheit eines Richters, Sachverständigen Umfang einer Beweisanordnung Anfechtbarkeit einer Beweisanordnung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 V 65/98
Datum	23.05.2000

3. Instanz

Datum	-

1. Die Gesuche des KlÃ¤gers, den Richter am Landessozialgericht D und den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. F wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, werden zurÃ¼ckgewiesen. 2. Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Inhalt der Beweisanordnung vom 4. Februar 2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist in dem vor dem Senat anhÃ¤ngigen Hauptverfahren u.a., ob die gesamte bei dem KlÃ¤ger bestehende InnenohrschwerhÃ¶rigkeit als SchÃ¤digungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennen ist.

Der Beklagte hat u.a. ein Gutachten des Direktors der HNO-Klinik â¦ vom 12. Dezember 1994 eingeholt, der zu dem Ergebnis gelangte, der KlÃ¤ger habe mit hoher Wahrscheinlichkeit als Artillerist wÃ¤hrend des Krieges links einen

mittelgradigen, rechts einen geringgradigen HÃ¶rverlust als Dauerschaden erlitten, dessen Anerkennung als Versorgungsleiden mit einer Minde-rung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 20 v.H. er empfehle. Insgesamt liege bei dem KlÃ¤ger eine mittelgradige SchwerhÃ¶rigkeit rechts und eine hochgradige SchwerhÃ¶rigkeit links vor, die einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 bedinge. In einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 11. Januar 1995 schloss sich die HNO-Ãrztin Dr. Fr diesem Gutachten an und empfahl, die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers, soweit sie das altersphysiologische MaÃ Ã¼berschreite, als Versorgungsleiden mit einer MdE von 20 v.H. zu bewerten. Der Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung einer Rente daraufhin durch Bescheid vom 17. Januar 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. April 1995 mit der BegrÃ¼ndung ab, die schÃ¤digungsbedingte MdE betrage weniger als 25 v.H. Die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 1998).

Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat der Senat â nach Ernennung des Richters am Landessozialgericht D zum Berichterstatter â am 28. September 1999 eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt, die zu einer Vertagung zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung fÃ¼hrte. Entsprechend dem Vorbringen des KlÃ¤gers hat der Berichterstatter zunÃ¤chst mit Schreiben vom 30. September 1999 die Arbeitsgruppe HÃ¶rforschung der UniversitÃ¤t GieÃen um eine Stellungnahme gebeten, die in dem Schreiben vom 30. November 1999 von dem Arzt B (Arbeitsgruppe HÃ¶rforschung/Prof. Dr. Fl) abgegeben wurde. Der Berichterstatter ernannte daraufhin mit Beweisanordnung vom 4. Februar 2000 den HNO-Arzt Dr. F zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen.

Mit Schreiben vom 21. MÃ¤rz 2000 hat der KlÃ¤ger den Richter am Landessozialgericht D und mit Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2000 Dr. F abgelehnt.

Zur BegrÃ¼ndung der Ablehnungsgesuche trÃ¤gt er vor: Der abgelehnte Richter habe bei seinem Sachvortrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. September 1999 fÃ¤lschlich angegeben, der Rechtsstreit werde um eine Verschlimmerung des Kriegsleidens gefÃ¼hrt und in diesem Zusammenhang auf das wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von Prof. Dr. G hingewiesen. Bei der ErÃ¶rterung des Rechtsstreites habe er altersbedingte HÃ¶rleiden seiner Eltern erwÃ¤hnt und damit versucht, die im Gerichtssaal Anwesenden dafÃ¼r einzunehmen. Ausschlaggebend fÃ¼r das Ablehnungsgesuch gegen den Berichterstatter sei letztlich die Beweisanordnung vom 4. Februar 2000, in der â in der FortfÃ¼hrung der bisher festgestellten Verhaltensweisen â¦ wiederum die fehlende NeutralitÃ¤t des Richters D zum Ausdruckâ komme. So habe er â sturâ an Ansichten festgehalten, die von den HÃ¶rforschern der UniversitÃ¤t GieÃen wiederlegt worden seien. Der Leiter der Arbeitsgruppe HÃ¶rforschung dieser UniversitÃ¤t habe dem Richter fernmÃ¼ndlich und in dem Schreiben vom 30. November 1999 die prinzipielle Richtigkeit seines â des KlÃ¤gers â Vortrages bestÃ¤tigt und die wissenschaftliche Abkehr von der unbewiesenen Annahme eines HÃ¶rverlustes durch bloÃes Altwerden dargelegt. Der Richter habe in der Beweisanordnung auch den Beweisgegenstand unzulÃ¤ssig ausgeweitet, in dem er insgesamt nach allen auf HNO-Ã¤rztlichen Gebiet bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen und auÃerdem nach dem bei ihm noch vorhandenen

HÃ¶rvermÃ¶gen gefragt habe, obwohl allein die UrsÃ¤chlichkeit der maÃgeblichen Kriegsereignisse Gegenstand des Rechtsstreits sei; sein HÃ¶rvermÃ¶gen stehe durch die bereits durchgefÃ¼hrten Untersuchungen fest und sei unstreitig. Die Fragestellung erscheine deshalb willkÃ¼rlich. Soweit der Richter dem SachverstÃ¤ndigen aufgegeben habe, zu seinem Vorbringen kritisch Stellung zu nehmen, habe er es unterlassen, diesen darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um seine Theorie, sondern um eine gesicherte medizinische Erkenntnis handele, die durch Prof. Dr. Fl, einem der fÃ¼hrenden Experten Deutschlands auf dem einschlÃ¤gigen Gebiet der HÃ¶rforschung, bestÃ¤tigt worden sei. Der Richter habe es auch unterlassen, den SachverstÃ¤ndigen auf die besondere Sachkunde dieses Wissenschaftlers hinzuweisen und damit den Eindruck erweckt, der SachverstÃ¤ndige solle â auf hinterlistige Weise nicht erfahren, dass er mit der Qualifikation und Berufspraxis des allgemeinen HNO-Arztes gegen hochspezialisierte SpitzenkrÃ¤fte der HÃ¶rforschung â¦ anzutretenâ habe. Bereits die Auswahl eines niedergelassenen HNO-Arztes zeige, dass der Berichterstatter seine Pflicht zur NeutralitÃ¤t verletzt habe, weil davon auszugehen sei, dass dieser Ã¼ber die zur Beurteilung eines Ursachenzusammenhanges notwendige Sachkenntnis nicht verfÃ¼ge.

Damit hat der KlÃ¤ger auch sein Ablehnungsgesuch gegen den medizinischen SachverstÃ¤ndigen begrÃ¼ndet; es sei davon auszugehen, dass dieser in Ermangelung der erforderlichen Spezialkenntnisse und in Ermangelung der praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Explosionstraumata fachlich nicht geeignet sei.

Der abgelehnte Richter hat dienstlich erklÃ¤rt, er halte sich nicht fÃ¼r befangen.

II.

Die Ablehnungsgesuche sind nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 60 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit Â§ 42 der Zivilprozess-ordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein vernÃ¼nftiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. MaÃstab dafÃ¼r ist nicht die â subjektive â Sicht des Beteiligten, sondern, ob fÃ¼r einen aus der Sicht des Beteiligten â objektiv â Urteilenden die Besorgnis gerechtfertigt ist, der Richter werde nicht unvoreingenommen und unparteiisch entscheiden. Ein medizinischer SachverstÃ¤ndiger kann nach Â§ 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 406 Abs. 1 ZPO aus denselben GrÃ¼nden, die die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit rechtfertigen, abgelehnt werden.

III.

ZunÃ¤chst sind die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ablehnung des Richters am Landessozialgericht D nicht erfÃ¼llt. Soweit sich der KlÃ¤ger auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 28. September 1999 bezieht, ist festzustellen, dass der Rechtsstreit genau um eine Verschlimmerung eines kriegsbedingten HÃ¶rschadens

gefÃ¼hrt wird; diese Auffassung vertritt der Beklagte, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger sie bestreitet. Der vom KlÃ¤ger insoweit beanstandete Vortrag des abgelehnten Richters trifft somit zu. Dass in dem Sachvortrag auf das Gutachten von Prof. Dr. G hingewiesen worden ist, ist fÃ¼r einen vollstÃ¤ndigen Bericht erforderlich. Im Ãbrigen ist festzustellen, dass der Vortrag gerade dazu dient, den Prozessbeteiligten eine abweichende Darstellung zu ermÃ¶glichen und das Gericht darÃ¼ber aufzuklÃ¤ren; davon hat der KlÃ¤ger auch, wie er nunmehr selbst vortrÃ¤gt, Gebrauch gemacht. Da nach dem Gutachten von Prof. Dr. G â der seinerzeit neben der Stellungnahme von Frau Dr. Fr allein vorliegenden medizinischen ÃuÃerung â von einem zusÃ¤tzlichen altersbedingten HÃ¶rverlust auszugehen war, kann es auch nicht als Ausdruck einer Voreingenommenheit angesehen werden, wenn der abgelehnte Richter zur ErlÃ¤uterung auf das Schicksal seiner Eltern hingewiesen hat.

Auch die Beweisanordnung vom 4. Februar 2000 gibt objektiv keinen Grund fÃ¼r eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters. Hinsichtlich der Auswahl des SachverstÃ¤ndigen ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nach Â§ 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht. Dabei ist es weder an das Vorbringen der Beteiligten noch an deren BeweisantrÃ¤ge gebunden. Welche MaÃnahmen zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich sind und welcher Arzt zum SachverstÃ¤ndigen ernannt wird, hat deshalb der bearbeitende Richter â hier der Berichterstatter â aufgrund seiner Beurteilung des Sachverhaltes zu entscheiden. Das Gericht kann â mit Ausnahme eines Gutachtenauftrages nach Â§ 109 SGG â nicht gezwungen werden, einen bestimmten Arzt zum SachverstÃ¤ndigen zu ernennen oder nicht zu ernennen, und zwar auch nicht durch ein Ablehnungsgesuch. Im Ãbrigen steht es jedem Beteiligten frei, sich nach der Erstattung kritisch zu dem Gutachten zu Ã¤uÃern.

Auch die dem SachverstÃ¤ndigen gestellten Fragen bieten keinen Anlass, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Insoweit ist weder eine â fehlende NeutralitÃ¤tâ noch eine â unzulÃ¤ssige Ausweitung des Beweisgegenstandesâ festzustellen. Dass ein SachverstÃ¤ndiger die zur Beurteilung des hier strittigen Ursachenzusammenhanges erforderlichen Befunde selbst zu erheben hat, ist selbstverstÃ¤ndlich und bedarf keiner nÃ¤heren ErlÃ¤uterung. Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass die Frage nach allen auf HNO-Ã¤rztlichem Gebiet bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen Ausdruck einer Voreingenommenheit ist. Sie kann sich im Ãbrigen auch zu Gunsten des KlÃ¤gers auswirken, etwa wenn weitere GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt werden, die rechtliche Auswirkungen â z.B. im Schwerbehindertenrecht â haben kÃ¶nnen. Entsprechendes gilt fÃ¼r die Frage nach dem Grad der MdE; es gehÃ¶rt zur selbstverstÃ¤ndlichen Pflicht des Gerichts, im Rahmen der Beweisaufnahme das wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten in jeder Hinsicht einer kritischen PrÃ¼fung zu unterziehen. Soweit sich der KlÃ¤ger gegen die Verwendung des Begriffes â Knalltraumaâ (anstelle des von der UniversitÃ¤t GieÃen gebrauchten â Explosionstraumaâ) wendet, ist nicht ersichtlich, dass dadurch die allein aufgrund einer Beurteilung des â aktenkundigen â Sachverhaltes zu erstellende Bewertung beeinflusst werden kÃ¶nnte. Im Ãbrigen ist auch die vom KlÃ¤ger gerÃ¼gte Bezeichnung aktenkundig, nÃ¤mlich durch das Schreiben des

Arztes B vom 30. November 1999.

SchlieÃlich ist auch das Fehlen eines Hinweises auf die besondere Sachkunde des Instituts fÃ¼r HÃ¶rforschung in der Beweisanordnung nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begrÃ¼nden. Zum einen ergibt sich dies bereits aus dem Schreiben vom 30. November 1999 und den diesem beigefÃ¼gten Skripten. Zum anderen kÃ¶nnte ein solcher Hinweis als der Versuch einer Beeinflussung des SachverstÃ¤ndigen, der ausdrÃ¼cklich aufgefordert worden ist (Frage 6 c), sich mit der Auffassung des Instituts kritisch auseinander zu setzen, angesehen werden.

IV.

Auch das Ablehnungsgesuch gegen den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. F ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat dieses â neben erneuten VorwÃ¼rfen gegen den abgelehnten Richter â lediglich mit der von ihm unterstellten fehlenden fachlichen Qualifikation begrÃ¼ndet. Es ist offenkundig, dass es sich dabei lediglich um eine Vermutung handelt, die durch keinerlei Tatsachen belegt ist. Die Qualifikation eines SachverstÃ¤ndigen ist auch nicht Gegenstand eines Ablehnungsgesuches. Vielmehr hat das Gericht nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob und in welchem Umfang es zu verwerten ist. Es ist im Ãbrigen Aufgabe eines jeden SachverstÃ¤ndigen, vor der Gutachtenerstattung zu prÃ¼fen, ob seine Sachkunde ausreicht, um die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Eine ÃuÃerung des SachverstÃ¤ndigen, aus der sich eine Voreingenommenheit gegen den KlÃ¤ger ergeben kÃ¶nn-te, liegt schlieÃlich nicht vor.

V.

Die Beschwerde des KlÃ¤gers vom 6. April 2000 gegen den Inhalt der Beweisanordnung vom 4. Februar 2000 war nach Â§ 172 Abs. 2 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Auf den Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2000 wird verwiesen.

Dieser Beschluss ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024